

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Landesverbands NRW der Partei Alternative für Deutschland (AfD),
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Christian Bill, Gelsenkirchen

- Zuschrift 17/44 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Nach Durchführung der Landtagswahl am 14. Mai 2017, der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Ergebnisses am 15. Mai 2017 erhielt die Landeswahlleitung u.a. von der AfD-Landesgeschäftsstelle **Hinweise**, dass die AfD in einigen Stimmbezirken keine oder nur sehr wenige Zweitstimmen erhalten habe. Auffällig sei zudem, dass die auf dem Stimmzettel und in den Wahl Niederschriften (Anlagen 18 und 19 zu § 50 Abs. 1 Satz bzw. § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO) unmittelbar vor der AfD aufgeführten AD-Demokraten NRW in einigen Fällen auffällig hohe Zweitstimmenergebnisse erzielt hätten.

Da den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern nach § 55 Abs. 1 LWahlO die Prüfung **aller** Wahl Niederschriften der (Brief-)Wahlvorstände im Wahlkreis auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit obliegt, bevor der Kreiswahlausschuss gemäß § 32 Abs. 2 LWahlG das endgültige Wahlergebnisses im Wahlkreis feststellt, richtete ich bereits mit Mail vom **16. Mai 2017** folgenden **Erlass** an alle Kreiswahlleiter/innen in NRW:

„Aufgrund eines Hinweises der Partei "Alternative für Deutschland (AfD)" ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Fällen in den Wahl Niederschriften der (Brief-)Wahlvorstände Stimmen für die Partei "Alternative für Deutschland"

irrtümlich bei der unmittelbar davor aufgeführten Partei "Allianz Deutscher Demokraten" eingetragen wurden.

Gemäß § 55 Abs. 1 LWahlO kann der Kreiswahlleiter Unterlagen beim Bürgermeister anfordern, wenn die Wahlniederschrift zu Bedenken Anlass gibt. Bei substantiierten Hinweisen auf Verwechslungen bei der Ausfüllung der Wahlniederschrift besteht Anlass zu Bedenken. Gleiches gilt auch ohne Hinweis, wenn das festgehaltene Ergebnis so weit von dem zu erwartenden Ergebnis abweicht, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Fehler auszugehen ist, z. B. keine oder nur sehr wenige Zweitstimmen für eine Partei, die landesweit mehr als 5 % der Zweitstimmen erreicht hat.

Zur Aufklärungspflicht des Kreiswahlleiters vgl. auch die Kommentierung von Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, § 32 LWahlG, Anm. 5.

Ich bitte daher, in derartigen Fällen die Unterlagen anzufordern und sie vor der Feststellungssitzung des Kreiswahlausschusses zu prüfen.

Gemäß § 32 Abs. 2 LWahlG hat der Kreiswahlausschuss die Entscheidungen des Wahlvorstands zugrunde zu legen. Der Kreiswahlausschuss ist folglich nicht berechtigt, Beschlüsse eines (Brief-)Wahlvorstands über die Wahlberechtigung oder die Gültigkeit der Stimmabgabe in Frage zu stellen. Allerdings hat der Kreiswahlausschuss nach § 55 Abs. 2 LWahlO die Möglichkeit, rechnerische Berichtigungen vorzunehmen. Dies würde auf falsch berechnete bzw. falsch in die Wahlniederschrift eingetragene Stimmenzahlen zutreffen. Die o.g. Entscheidungen eines Wahlvorstands wären hierdurch nicht tangiert.“

Auch der Landeswahlleitung an den darauffolgenden Tagen zugegangene **konkrete Hinweise** der AfD auf mutmaßlich bedenkliche Ergebnisse in einzelnen Stimmbezirken wurden umgehend an die zuständigen Kreiswahlleiter/innen weitergeleitet.

Mit ergänzender Mail vom 19. Mai 2017 wurden wiederum **alle** Kreiswahlleiter/innen um kurzfristigen Bericht insbesondere zu folgenden Fragen gebeten:

- 1. Gab die Prüfung der Niederschriften der (Brief-)Wahlvorstände Anlass zu Bedenken gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 LWahlO ?*
- 2. Falls ja: Wie viele Niederschriften waren im Wahlkreis betroffen und welche konkreten Umstände waren für die Bedenken ursächlich?*

Aus den **Berichten** aller Kreiswahlleiter/innen war im Sinne eines Zwischenergebnisses zu entnehmen, dass sie in Erfüllung ihrer Prüffunktion nach § 55 Abs. 1 LWahlO **landesweit** in ca. 50 von insgesamt knapp 15.800 Stimmbezirken (~ 0,3 %) nennenswerte Auffälligkeiten zum Nachteil der AfD festgestellt hatten.

Die im Rahmen der Vorprüfung durch die Kreiswahlleiter/innen festgestellten **Rechen- und Eintragungsfehler** wurden von den Kreiswahlausschüssen bei der Feststellung des amtlichen Endergebnisses in allen Wahlkreisen gemäß § 55 Abs. 2 LWahlO **ausnahmslos korrigiert**.

Dieser Sachverhalt bildete sich auch in der vom Landesbetrieb IT.NRW nach jeder Landtagswahl erstellten **Tabelle** über die „**Differenzen zwischen den endgültigen und den vorläufigen Ergebnissen bei der Landtagswahl am 14. Mai 2017 in Nordrhein-Westfalen nach Wahlkreisen**“ (Anlage 5 zum Wahleinspruch, s. u.) ab. Grundlage war jeweils ein Abgleich des vorläufigen Ergebnisses im Wahlkreis und mit der Niederschrift des Kreiswahlausschusses über die Feststellung des amtlichen Endergebnisses. Demnach haben sich Veränderungen bei den Zweitstimmen **zugunsten der AfD in 60 von 128 Wahlkreisen** ergeben. Die Differenz zw. vorläufigem und endgültigem Ergebnis im Wahlkreis schwankte im Einzelfall zwischen 1 und 119 Zweitstimmen, ein dreistelliger Wert von knapp über 100 wurde in vier Wahlkreisen ermittelt. In 12 Wahlkreisen betrug die Abweichung weniger als 10 Zweitstimmen.

Demgegenüber **verringerte** sich das Zweitstimmenergebnis der AfD **in 14 Wahlkreisen**.

Daraus ergab sich ein **Saldo** zugunsten der AfD **2.204 Zweitstimmen**.

Veränderungen ergaben sich auch in Bezug auf andere Parteien (insbesondere bei der Allianz Deutscher Demokraten - AD Demokraten NRW: minus 965), wenn auch in einem geringeren Ausmaß als bei der erstmals an einer Landtagswahl teilnehmenden AfD.

Das aus den amtlichen Endergebnissen in den Wahlkreisen ermittelte und vom Landeswahlausschuss am 24. Mai 2017 festgestellte Endergebnis auf Landesebene enthielt für die AfD folglich nicht mehr 624.552 (vorläufiges Ergebnis), sondern 626.756 Zweitstimmen. Die Differenz von 2.204 Zweitstimmen war nicht mandatsrelevant, da die AfD für ein weiteres Mandat knapp 9.800 Zweitstimmen benötigt hätte.

Der anwaltlich eingelegte **Einspruch** vom 19. Juli 2017 greift den dargestellten Sachverhalt auf mit dem Antrag, die Überprüfung der bei der Landtagswahl abgegebenen Zweitstimmen in allen Wahlkreisen zu veranlassen, ggf. das Wahlergebnis neu festzustellen sowie über die Gültigkeit der Wahl zu befinden.

Im Einspruch wird insbesondere auf

- die vom Landesbetrieb **IT.NRW** im Auftrag des Landeswahlleiters erstellte **Tabelle** (Anlage 5, 27 Seiten, s.o.) mit Berichtigungen zugunsten der AfD in 62 Wahlkreisen,
- eine Einzelaufstellung der bei der AfD NRW eingegangenen **Fehlermeldungen** (Anlage 7, 6 Seiten) und

- eine **zeugenschaftliche Erklärung** des Herrn Jakob **Schmal** über seine Beobachtungen im Stimmbezirk 93 in Paderborn (Anlage 8)

Bezug genommen.

Daraus wird abgeleitet, dass bereits erhebliche Auszähl- bzw. Wahlfehler festgestellt worden seien, die den **Schluss auf landesweit vorsätzliche, systematische Wahlfehler und -fälschungen** zum Nachteil der AfD zuließen, die eine weitere landesweite Nachprüfung erforderten. Dass es sich weder um Zufall noch um versehentliche Verwechslungen gehandelt habe, könne bereits an den 965 AfD-Zweitstimmen abgelesen werden, die fälschlich den AD-Demokraten NRW (Allianz Deutscher Demokraten) zugeschrieben worden seien.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf ein **Gutachten** von Herrn Dr. **Espendiller** (Anlage 9) verwiesen.

Darüber hinaus ist dem Einspruch der **Screenshot** einer Facebook-Präsenz einer „Internationalsozialistischen Antifa“ beigefügt (Anlage 10). Die darin enthaltene Textpassage

"Merkel verrät ihre eigene Partei am laufenden Band, haha!

Üble Nebenwirkung ist leider die AfD ...

Wir versuchen das im September als Wahlhelfer zu regeln. NRW war ein Testlauf."

wird im Einspruch als glaubhaft bewertet und als Beleg dafür angeführt, dass es bei der Landtagswahl 2017 in NRW einen Testlauf im Sinne gezielter Wahlfälschungen zu Lasten der AfD gegeben habe.

Nach landesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung sei eine Kausalität zwischen Wahlrechtsverstoß und Wahlergebnis zu bejahen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht nur eine theoretische, sondern eine nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Verfälschung des Wählerwillens begründet sei. Angesichts der unstreitig festgestellten Fehler zum Nachteil der AfD und der nach Lebenserfahrung und statistischer Erwartung anzunehmenden Übertragbarkeit auf das gesamte Land sei eine **Substantiierung** bezogen auf sämtliche Einzelfälle **nicht erforderlich**, die im Übrigen eine landesweite, nur dem Landtag im Rahmen der Prüfung mögliche Nachzählung voraussetze.

Wegen weiterer Ausführungen insbesondere zur Gültigkeit der Wahl, zum Grundsatz der Wahlgleichheit, zum Umfang der Aufklärungspflicht der Wahlprüfungsorgane angesichts der fehlenden nur rund 9.800 Zweitstimmen für ein weiteres Mandat sowie zum Verfahren und den Rechtsfolgen wird auf die Abschnitte III und IV im Einspruch (S. 7 ff.) Bezug genommen.

Begründung:

Die **Zulässigkeit** des Einspruchs wird im Ergebnis verneint.

Der Einspruch vom 19. Juli 2017 wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist am 24. Juli 2017 beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt.

Gemäß § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Landesverband NRW der Partei Alternative für Deutschland (AfD) einspruchsberechtigt, weil die AfD in einer Vielzahl von Wahlkreisen bei der Landtagswahl 2017 mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten bedarf es folglich nicht.

Fraglich ist aber, ob der **Begründungspflicht** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW hinreichend entsprochen wird.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten vorschnellen Vermutungen** (etwa die **Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung**), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, **pauschale Behauptungen** über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag **ermöglicht keine substantielle Prüfung** durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“*
 (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:
*„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne bei der Vielzahl von Stimmen zu **Zählfehlern** gekommen sein, **nicht ausreichen** lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“*
 (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).
 (Hervorhebungen durch LWL)

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht **nicht**.

Der Tatsachenvortrag der AfD erschöpft sich im Wesentlichen darin, die auf Wahlkreis- und Landesebene - vor Feststellung der jeweiligen amtlichen Endergebnisse - durchgeführten Überprüfungen und die dabei festgestellten sowie anschließend korrigierten Mängel wiederholend zu beschreiben und diese anschließend „hochzurechnen“. Dadurch wird der - falsche - Eindruck erweckt, die nach § 59 Abs. 1 LWahlO durch die Kreiswahlleitungen vorgenommenen Prüfungen und die nach § 59 Abs. 2 LWahlO durch die Kreiswahlausschüsse vollzogenen Korrekturen stellten nur eine **Stichprobe** („Spitze des Eisbergs“) dar, die hinreichend Anlass für eine noch ausstehende **flächendeckende Kontrolle** im Land biete.

Im Übrigen **fehlt** es - **abgesehen** vom Stimmbezirk 93 in **Paderborn** (S. 4 oben des Widerspruchs i.V.m. Anlage 8) - an der **Darlegung konkreter, nicht bereits korrigierter Fehler** bei der Stimmenauszählung durch eine größere Anzahl oder gar alle Wahlvorstände in den knapp 15.800 Urnen- und Briefwahlstimmbezirken im Land.

Dies trifft zunächst auf die als Anlage 7 beigefügte Einzelaufstellung sogenannter **Fehlermeldungen** zu. Laut Einspruchsbeurteilung (S. 3 Mitte) handelt es sich dabei nicht um neue Sachverhalte, sondern um Vorgänge, die seinerzeit bereits an den Landeswahlleiter und/oder die Kreiswahlleiter/innen weitergeleitet worden waren und folglich bei der Überprüfung/Korrektur nach § 59 LWahlO berücksichtigt werden konnten. Auf den Inhalt dieser Fehlermeldungen muss daher an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden.

Auch das als Anlage 9 eingereichte **Gutachten** von H. Dr. **Espendiller**, der auf Platz 10 der AfD-Landesliste in NRW für den Bundestag kandidiert, lässt die Darlegung konkreter und damit nachprüfbarer Wahlrechtsverstöße vermissen und konzentriert sich stattdessen auf eine „statistische Unregelmäßigkeitsanalyse bei der Landtagswahl 2017“ unter Anführung eines Münzwurfmodells (S. 3 f.) sowie eines Hypothesentests (S. 5 ff.) .

Aus hiesiger Sicht ersetzt der beigefügte **Screenshot** (Anlage 10) einer „**Internationalsozialistischen Antifa**“ einen solchen Tatsachenvortrag ebenfalls nicht, auch wenn hier ein Bezug zu einer angeblichen Wahlhelfertätigkeit bei der NRW-Landtagswahl 2017 hergestellt wird. Wiederum fehlt jede Konkretisierung wahlrechtswidriger Aktivitäten (wann, wo, wer, was genau ?), die erst die Möglichkeit zu einer Überprüfung eröffnen würde. Im Übrigen lässt der Einspruchsführer offen, wer sich tatsächlich hinter der Bezeichnung „Internationalsozialistischen Antifa“ und deren Facebook-Auftritt verbirgt. Sowohl in der Presse (Stern-Online vom 26.07.2017) als auch in Internet-Foren wird angenommen, dass es sich hierbei um einen sog. Fake-Account handelt, der ausschließlich Zwecken der Satire, Desinformation und Provokation diene.

Eine **umfangreichere Substantiierung** hätte auf der Grundlage von vor Ort beobachteten öffentlichen Auszählungen auch **möglich** sein müssen, wie das (einzige) Beispiel Paderborn zeigt. Nach eigenen Angaben der AfD war eine nicht unerhebliche Zahl von Parteimitgliedern oder -sympathisanten am Wahlabend in vielen Wahlräumen bei der Auszählung anwesend. Von ihnen beobachtete Wahlrechtsverstöße bei der Stimmauszählung legt der Einspruch jedoch nicht dar. Der angebliche Vorfall in **Paderborn** mit einem Volumen von 13 Zweitstimmen ist wiederum **nicht geeignet**, eine landesweite Neuauszählung von 8.577.221 Zweitstimmen zu begründen.

Der Einspruch enthält auch keine Beschreibungen konkreter Wahlrechtsverstöße bei der weiteren Verarbeitung der Ergebnisdaten durch Kommunen, Kreiswahlleitungen oder den Landeswahlleiter.

Als **Ergebnis** bleibt festzuhalten, dass kein konkreter, der Nachprüfung zugänglicher (neuer) Tatsachenvortrag unterbreitet wird, der einen Wahlrechtsverstoß beinhaltet. Stattdessen wird der **Pauschalvorwurf** systematischer Wahlfehler und -fälschungen zum Nachteil der AfD erhoben. Dies steht einer **nicht belegten Vermutung gleich**, die das Bundesverfassungsgericht in seiner eingangs zitierten Entscheidung als nicht ausreichend zur Erfüllung der Substantiierungspflicht bewertet hat.

Der Einspruch wird folglich mangels hinreichender Substantiierung als unzulässig bewertet.

Hilfsweise Ausführungen zur Begründetheit:

Sollte der Wahlprüfungsausschuss demgegenüber zu der Einschätzung gelangen, dass der Einspruch hinreichend substantiiert ist, ist Folgendes anzumerken:

Soweit der Einspruch den Eindruck einer bisher lediglich stichprobenhaften Überprüfung des Landtagswahlergebnisses erweckt, ignoriert er die landeswahlrechtlichen Bestimmungen, die die Wahlorgane zu einer **flächendeckenden Kontrolle der vorläufigen Ergebnisermittlung** am Wahlabend von Amts wegen verpflichten, ohne dass es hierzu weiterer Rechtsakte bedarf.

Der Landesgesetzgeber hat das verfassungsgerichtlich geforderte Verfahren geschaffen, das es erlaubt, Zweifeln an der Richtigkeit der von den Wahlvorständen vorgenommenen Stimmauszählung nachzugehen und erforderlichenfalls das Wahlergebnis richtig zu stellen sowie die Sitzverteilung zu korrigieren (vgl. Hahlen, a.a.O., § 37 Rdnr. 4 m.w.N.). Diese **Kontrolle** findet **nicht erst** im Rahmen der **Wahlprüfung** statt, sondern bereits vor der Feststellung des amtlichen Endergebnisses:

Nach **§ 55 Abs. 1 LWahlO** sind die **Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter** verpflichtet, die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände in ihrem Wahlkreis auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Kreiswahlleiter (als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses) muss alle Niederschriften sichten und dem Kreiswahlausschuss umfassend über alle ihm zur Kenntnis gekommenen Tatbestände berichten, um dem Kreiswahlausschuss die Nachprüfung zu erleichtern. Gibt eine Wahlniederschrift zu Bedenken Anlass, fordert der Kreiswahlleiter die notwendigen Unterlagen an (§ 55 Abs. 1 Satz 2 LWahlO). Anlass zu Bedenken kann sich auch aus substantiierten Beschwerden oder Presseveröffentlichungen ergeben. Demgegenüber sind Nachprüfungsverlangen mit der Begründung, es müsse sich doch etwas Beanstandungsfähiges finden lassen, zurückzuweisen. Auch ein bloßer Hinweis auf ein knappes Wahlergebnis ist nach Kommentierung und Rechtsprechung nicht ausreichend, um etwa eine Nachzählung anzuordnen und durchzuführen (Hahlen a.a.O. § 40 Rdnr. 4 m.w.N.), die auch Gegenstand der Vorprüfung durch den Kreiswahlleiter sein kann.

Auf der Basis der Vorprüfung durch den Kreiswahlleiter/innen ist in jedem Wahlkreis die Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den **Kreiswahlausschuss** erfolgt, ggf. unter Vornahme der durch **§ 55 Abs. 2 LWahlO** eröffneten **Korrekturen** von Rechen- und Eintragungsfehlern. Es handelte sich demnach um einen **landesweiten Prüfmechanismus**, der von Amts wegen in Gang zu setzen war und auch bei den vergangenen Landtagswahlen (ebenso bei Bundestagswahlen) praktiziert wurde. Die o. g. Erlasse dienten ausschließlich dazu, die Aufmerksamkeit der Kreiswahlleitungen in diesem Verfahren auch auf die von der AfD gemeldeten Auffälligkeiten zu richten, da dem Vortrag der AfD eine gewisse Plausibilität nicht abzusprechen war. Unrichtig wäre die Annahme, dass die Erlasse die rechtliche Grundlage lediglich für eine Stichprobe waren.

Es schließt sich eine Prüfung der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse durch den Landeswahlleiter und die Feststellung des endgültigen amtlichen Ergebnisses der Wahl aus den Landeslisten durch den Landeswahlausschuss nach § 58 LWahlO an. Der gesamte Prüfmechanismus entspricht grundsätzlich dem einer Bundestagswahl (§ 76 BWO).

Wie bei früheren Landtagswahlen auch, hat dieses zweistufige Prüfverfahren Zähl- und Eintragungsfehler in den Wahlkreisen zutage gefördert, die durch die Kreiswahlausschüsse zu korrigieren waren und auch korrigiert wurden. Sie betreffen nicht ausschließlich die AfD, die AfD allerdings stärker als andere Parteien. Die **Größenordnung** der Korrektur bei der AfD beruht zumindest auch darauf, dass die AfD viertstärkste Partei bei der Landtagswahl 2017 geworden ist. Den entsprechenden Nachweis liefert die dem Einspruchsführer zur Verfügung gestellte Tabelle des Landesbetriebs IT.NRW (Anlage 5 zum Wahleinspruch). Hiernach ergibt sich aus hiesiger Sicht keine Veranlassung, das endgültig festgestellte Zweitstimmenergebnis der Landtagswahl 2017 grundsätzlich in Frage zu stellen. Die

ermittelten Abweichungen auch bei der AfD halten sich **im Rahmen** früherer Landtagswahlen (vgl. z. B. im Jahr 2010 bei Die PARTEI, PIRATEN und pro NRW, im Jahr 2012 bei FBI/ Freie Wähler und FREIE WÄHLER). Die Abweichungen sind **in Relation** zur Gesamtstimmenzahl, zur Zahl der Wahlkreise und der Stimmbezirke zu sehen. Naturgemäß sind nach der Tabelle die meisten Wahlkreise betroffen, da bereits Korrekturen ab 1 Stimme aufgelistet werden (Relevanzschwelle Null).

Der gesetzlich vorgeschriebene **Prüfmechanismus** hat folglich sein Ziel einer **Qualitätskontrolle** des **Wahlverfahrens** erreicht, das seinerseits **weitestgehend ordnungsgemäß** abgelaufen ist.

Im Übrigen können die **Ursachen** der festgestellten Abweichungen verschieden sein. Erfahrungsgemäß treten Fehler bei der Stimmenzuordnung und Eintragung in die Niederschriften häufiger bei Parteien auf, die erstmals - wie hier die AfD - an einer Landtagswahl teilnehmen und eine größere Zahl an Zweistimmen erhalten (Vergleichsfall PIRATEN 2010). Zudem steigt die Fehlerhäufigkeit, wenn Parteien mit ähnlich klingenden Namen direkt untereinander aufgeführt werden. Hier wiesen die Kurzbezeichnungen der auf dem Stimmzettel und in den Niederschriften direkt untereinander aufgeführten, erstmals teilnehmenden Parteien Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten NRW) und Alternative für Deutschland (AfD) gewisse Ähnlichkeiten auf (vgl. FBI/ Freie Wähler und FREIE WÄHLER 2012).

Manipulationsmöglichkeiten in den Wahlvorständen wirkt das wahlrechtlich festgeschriebene Mehraugenprinzip - bei der Auszählung sollen alle Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein (§ 5 Abs. 7 Satz 2 LWahlO), die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern voraus (§ 5 Abs. 8 Satz 1 LWahlO) - und die Pflicht zur Unterzeichnung der Niederschriften durch alle anwesenden Wahlvorstandsmitglieder (§ 50 Abs. 1 Satz 2 LWahlO) entgegen. Schließlich stellt die vorsätzliche Wahlfälschung einen Straftatbestand nach § 107a StGB dar.

Zu der zeugenschaftlichen Erklärung des Herrn Schmal (Anlage 8) hat der Wahlleiter des Wahlkreises 101 **Paderborn II**, H. Bürgermeister Dreier, zwischenzeitlich berichtet, dass die von H. Schmal beschriebenen Beobachtungen fehlerhaft, unvollständig und ausschließlich auf den Stimmbezirk 93 bezogen seien. Es gebe dort keine Abweichungen zwischen der Schnellmeldung und der Wahl Niederschrift. H. Schmal habe mitten in der Feststellung des Wahlergebnisses den Wahlraum zu einem Zeitpunkt verlassen, wo eine erste Plausibilitätskontrolle nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt habe. Danach sei auf Anweisung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters eine erneute komplette Stimmzettelauszählung erfolgt, bei der H. Schmal nicht mehr anwesend gewesen sei. Bei dieser zweiten Auszählung hätten sich keinerlei Unstimmigkeiten ergeben; ihr Ergebnis sei ordnungsgemäß dokumentiert worden. Eine Übereinstimmung mit den von H. Schmal gemeldeten Zwischenständen sei naturgemäß nicht möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten erscheint die Forderung nach einer landesweiten Neuauszählung aller 8,5 Millionen Zweitstimmen **unbegründet**. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Prüfverfahren hat stattgefunden und zu Ergebnissen geführt, eine entsprechende Fehlerkorrektur wurde vorgenommen.

Die Differenz zwischen vorläufigem und endgültigem Zweitstimmenergebnis der AfD war nicht mandatsrelevant, da die AfD knapp 9.800 Zweitstimmen von ihrem 17. Mandat entfernt war: Der zweite (letzte) Zuteilungsdivisor für ein Mandat betrug 38.577,9547 Zweitstimmen. Daraus errechneten sich für die AfD bei 626.756 Zweitstimmen 16,2464 Mandate, abgerundet 16. Für ein 17. Mandat wäre unter Berücksichtigung der Rundung ein Wert von 16,5 erforderlich gewesen (§ 33 Abs. 4 Satz 4 LWahlG). Der Abstand zu diesem Wert betrug folglich 0,2536 Mandate. Da für ein Mandat rund 38.578 Zweitstimmen erforderlich waren, errechneten sich hieraus 9.783,13 Zweitstimmen.

Gez. Schellen

D/2017-08-10